

Antrag im Klagsverfahren Antrag 21CG90/2009h	Aktenzeichen/R-Code:	489/08		P730264
	Erstellt am/um/von:	01.10.2013	15:02	Schmiedt
	Übertragen am/um/von:	---	---	
	Rückmeldung am/um:	---	---	
	Kosten/Auslagen/PG: mit ERV:	2113,38 2115,54	0,00 0,00	0,00 0,00

Sie sehen eine aus Ihren elektronischen Eingaben zusammengestellte Vorschau Ihres Schriftsatzes.
Diese Aufbereitung dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

GZ: 21CG90/2009h

An das

Landesgericht Klagenfurt
Dobernigstraße 2
9020 Klagenfurt
Tel: 0463 5840-0

Angaben zum Abbuchungs- und Einziehungsverfahren
S - Gebührenfrei

Anzahl Ausdrucke: 1

Parteien und deren Vertreter

1. Klagende Partei



vertreten durch: Klagevertreter
Mag. iur. Oliver Lorber
Rechtsanwalts GmbH
ERV-Code: P730264
St. Veiter Ring 51/II
9020 Klagenfurt
Tel: 0463/57950

1. Beklagte Partei

Insolvenzverwaltungsges.m.b.H
als MV im Konkurs AvW Gruppe AG
Kardinalschütt 7
9020 Klagenfurt

vertreten durch: Rechtsanwalt
Dr. Gerhard BRANDL
Rechtsanwalt
ERV-Code: R701851
Kardinalschütt 7
9020 Klagenfurt

WEGEN:

605.875,00 EUR s.A.

Ergänzendes Vorbringen

In außen bezeichneter Rechtssache erstatte ich, klagende Partei,
zur besseren Vorbereitung der für den 09.10.2013 anberaumten
Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nachstehendes

ERGÄNZENDE VORBRINGEN:

Zunächst gebe ich bekannt, dass ich das gesamte von mir bereits
erstattete Prozessvorbringen ausdrücklich aufrecht erhalte. Mit
Bezugnahme auf die noch entscheidungswesentlichen offenen
Rechtsfragen verweise ich in diesem Zusammenhang insbesondere auf
das Vorbringen in meinem Schriftsatz vom 12.02.2013.
Ausdrücklich bestritten wird das Vorbringen im Schriftsatz der
beklagten Partei vom 16.07.2013.

Für den Fall der Zulassung dieses Prozessvorbringens (es handelt sich im Wesentlichen um ein reines Rechtsvorbringen) wird dieses Vorbringen bestritten und darauf von mir wie folgt erwidert:

1. Die sehr allgemein gehaltenen Rechtsausführungen der beklagten Partei lassen der Umstand außer Acht, dass mir, klagender Partei, von der AvW Management Beteiligungs AG (später: AvW Gruppe AG) ausdrücklich bestätigt wurde, dass ich die erworbenen AvW Genussscheine jederzeit zum aktuellen AvW Indexkurs zurückverkaufen kann.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf das ausführlich in meinem Schriftsatz vom 12.02.2013 erstattete Prozessvorbringen, wonach es der beklagten Partei jedenfalls verwehrt ist, sich ihren Gläubigern gegenüber auf die Arglistigkeit des eigenen Vorgehens zu berufen. Genau darauf läuft aber das Vorbringen der beklagten Partei im Ergebnis hinaus.

2. Ergänzend ist folgendes auszuführen:

Die von der Schuldnerin emittierten Genussscheine waren mit einer Rückkaufverpflichtung ausgestattet, welche darin bestand, dass die Schuldnerin sich verpflichtete, die Genussscheine jederzeit zu dem Kurs zurückzukaufen, wie er sich aus dem zum Monatsbeginn ermittelten "AvW-Index" ergab. In diesem Sinne wurden AvW Genussscheine auch beworben, etwa in Prospekten mit dem Hinweis: "*Sie können den AvW-Index jederzeit zum aktuellen Kurs kaufen oder verkaufen*".

Ergänzend sei nochmals auf die mir gegenüber erfolgte Bekräftigung dieser Verpflichtung durch die Schuldnerin im Schreiben, Beilage./B, verwiesen. Der Bestand dieser Rückkaufverpflichtung wurde auch vom OGH bejaht (**2 Ob 14/10p**).

Der AvW-Index zum Zeitpunkt Oktober 2008 (Einstellung der Rückkäufe, welche bis dahin über Jahre hindurch anstandslos praktiziert wurden) betrug EUR 3.275,--. Darauf beruhend ermittelte ich meine ursprüngliche Klagsforderung und nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens meine Konkursforderung.

Beweis: Akt 18 Hv 163/10v des LG Klagenfurt, welcher beigeschafft werden möge und PV.

Im Oktober 2008 übermittelte die Schuldnerin Ihren Anlegern ein Informationsblatt, das mit der Überschrift "Wichtige Fragen und Antworten" versehen war.

Darin wird unter anderem folgendes ausgeführt:

"Macht es Sinn, jetzt noch AvW-Substanzgenussscheine für Rückkäufe an die AvW Invest AG zu übermitteln?"

Weil derzeit keine Genussscheine zurückerworben werden, ist auch die Zusendung der Genussscheine zum Zweck der Einlösung nicht notwendig.

Entstehen denjenigen Anlegern, welche ihren AvW-Substanz-Genussschein jetzt nicht zur Rücknahme anbieten, Nachteile gegenüber Anlegern, welche ihre Wertpapiere an die Gesellschaft senden oder in den vergangenen Tagen gesendet haben?

Es entstehen keine Nachteile, da wir alle Rückkäufe gestoppt haben. Bevor die AvW Gruppe AG wieder Genussscheine zurückkauft, werden die Anleger genau über den Zeitpunkt und wichtige Details informiert, sodass alle Anleger gleich behandelt werden."

Beweis: Wie bisher.

3. Durch die Entscheidung **1 Ob 34/13a** vom **31.05.2013** ist geklärt, dass die Ansprüche von AvW-Genussscheininhabern als gleichrangige Konkursforderungen und nicht als nachrangige Forderungen anzusehen sind, sodass es weiterer Ausführungen zu diesem Thema nicht mehr bedarf.

Unzutreffend ist die Ansicht der beklagten Partei, wonach der zwischen mir und der Schuldnerin zustande gekommene Vertrag nichtig ist. Dieser Vertrag kam vielmehr wirksam zustande und wurde von mir durch die Zahlung des Kaufpreises auch erfüllt. Gegenstand der vertraglichen Rechtsbeziehung zwischen den Streitparteien war jedenfalls auch das Versprechen der Emittentin, den Genussschein jederzeit zum maßgeblichen AvW-Indexkurs zurückzunehmen. Dieser Verpflichtung steht und stand mein Recht gegenüber, jederzeit die Zahlung des entsprechenden Kurses gegen Rückgabe des Genussscheines zu fordern.

Mit der Ausübung dieses Gestaltungsrechtes durch mich, klagende Partei, mit Schreiben, Beilagen ./C und ./D wurde mein Anspruch auf Zahlung jenes Betrages, der dem damals gültigen AvW- Index entsprach, fällig. Sämtliche in dem von mir ursprünglich als Leistungsprozess eingeleiteten Verfahren zunächst erhobene Einwendungen der beklagten Partei müssen vor dem Hintergrund der zwischenzeitig ergangenen Judikatur als unbeachtlich angesehen werden.

4. Bei der Auseinandersetzung mit den Argumenten der beklagten Partei ist auszuführen, dass eine von der Schuldnerin zu vertretende Irreführung meiner Person vor Vertragsabschluss nicht bewirkt, dass die nunmehr beklagte Partei daraus ein Anfechtungsrecht ableiten kann.

Zwar hätte ich das Recht zur Irrtums- bzw. Arglistanfechtung gehabt. Da mir dieses Recht von der beklagten Partei jedoch nicht zugestanden wurde, ist davon auszugehen, dass der Vertrag aufrecht blieb und ich berechtigt bin, meine Rechte aus dem Vertrag wahrzunehmen und die Rücknahme der von mir erworbenen Genussscheine zum aktuellen AvW-Indexkurs zu begehren und die Bezahlung eines entsprechenden Geldbetrages zu fordern.

5. Entgegen der Rechtsansicht der beklagten Partei liegen auch keine sonstigen Gründe vor, welche für die Nichtigkeit des Vertrages zwischen den Streitparteien sprechen. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass der rechtskräftig verurteilte Dr. Wolfgang Auer Welsbach sich der AvW-Gesellschaften bediente, um Anleger zu betrügen und dadurch gegen die Bestimmungen des StGB verstieß. Ein Vertrag, mit dem gegen Vorgaben des StGB verstoßen wird, wird nur dann nichtig, wenn beiden Seiten der Vorwurf strafgesetzbuchwidrigen Handelns zu machen ist. Dies ist aber im gegenständlichen Fall ausgeschlossen, zumal ich als Anleger ja gerade derjenige bin, der durch die Normierung des Straftatbestandes geschützt werden sollte.

Entgegen der Position der beklagten Partei hat diese keine Möglichkeit, sich der Wirksamkeit des zwischen der AvW Management Beteiligungs AG/AvW Gruppe AG und mir abgeschlossenen Rechtsgeschäftes zu entziehen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Klagsforderung auch mit dem geltend gemachten Betrag zu Recht besteht und mir in diesem Umfang ein Konkursteilnahmeanspruch zusteht.

Beweis: Wie bisher.

Ich wiederhole daher durch meine ausgewiesene Vertreterin die

ANTRÄGE :

1. Die von mir angebotenen Beweise durchzuführen und
2. im Sinne des Klagebegehrens zu entscheiden.

Klagenfurt, am 01.10.2013

Die Zustellung einer Gleichschrift dieses Schriftsatzes an den(die) Vertreter der gegnerischen Partei(en) nach §112 ZPO ist erfolgt.

SONSTIGE INFORMATION ANS GERICHT